

# **Anrechnung von Kompetenzen**

---

**nach § 12 der Prüfungs- und Studienordnung für den  
Masterstudiengang Perimortale Wissenschaften**

## **Inhalt**

1	Anrechnung von Kompetenzen nach § 12 PSO PeWi .....	3
2	Überblick .....	4
2.1	Welche Anerkennungen sind möglich?.....	4
2.1.1	Studien- und Prüfungsleistungen .....	4
2.1.2	Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen/Praxiszeiten .....	4
2.1.3	Nachteilsausgleich .....	4
2.2	Welche Anerkennungen sind nicht möglich?.....	4
2.3	Informationen zum Verfahren der Anrechnung.....	5
2.3.1	Kontakt zum Prüfungsausschuss .....	5
2.3.2	Fristen zur Einreichung .....	5
2.3.3	Rückmeldung zu Ihrem Antrag .....	5
2.3.4	Wie verfahren Sie mit den Bescheiden?.....	5
3	Schritt-für-Schritt-Anleitungen.....	6
3.1	Studien- und Prüfungsleistungen.....	6
3.2	Praxiszeiten.....	8
3.3	Nachteilsausgleich.....	9

## **1 Anrechnung von Kompetenzen nach § 12 PSO PeWi**

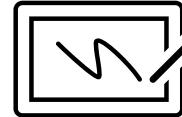
- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) <sup>1</sup>Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 23, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. <sup>2</sup>Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) <sup>1</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. <sup>2</sup>In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. <sup>3</sup>Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>4</sup>Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. <sup>5</sup>Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. <sup>6</sup>Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. <sup>7</sup>Mit dem Antritt der zu ersetzenen Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. <sup>8</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

## **2 Überblick**

### **2.1 Welche Anerkennungen sind möglich?**

#### **2.1.1 Studien- und Prüfungsleistungen**

- ✓ Leistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland oder im Ausland erbracht wurden  
*Beispiel:* Seminare, Hausarbeiten | auch Fernstudieneinheiten
- **Voraussetzung:** kein wesentlicher Unterschied in den erworbenen **Kompetenzen** (Lernergebnisse; vgl. Modulkatalog PeWi).



#### **2.1.2 Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen/Praxiszeiten**

- ✓ Leistungen aus weiterbildenden Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs  
*Beispiel:* Berufserfahrung/Ehrenamt im perimortalen Bereich
- **Achtung:** Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens 50 % der insgesamt nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen!  
→ 220 Stunden PeWi-Praktikum → maximal 110 Stunden (≤ 50% der nachzuweisenden Kompetenzen) können anerkannt werden



#### **2.1.3 Nachteilsausgleich**

Informationen und Ansprechpersonen zum Thema Nachteilsausgleich auf der UR-Home-page und in § 14 PSO PeWi.

### **2.2 Welche Anerkennungen sind nicht möglich?**

Bitte beachten Sie, dass ausschließlich Leistungen (2.1.1 und 2.1.2) anerkannt werden können, die im Rahmen Ihres Bewerbungsverfahrens noch nicht berücksichtigt wurden.

Das bedeutet konkret: Wenn Sie sich mit einem Bachelor-/Diplom-/Staatsexamenszeugnis beworben und auf dieser Grundlage zugelassen wurden, können Leistungen aus ebendiesem Studium **nicht** zusätzlich als Kompetenzen für Ihr PeWi-Studium angerechnet werden. Grund dafür ist, dass Ihr Bachelorzeugnis bereits als Basis für die Bewerbung und Zulassung verwendet wurde.

Gleiches gilt für Praxiszeiten, die Sie im Rahmen des Eignungsverfahrens eingereicht haben: Auch diese können nicht nochmals angerechnet werden.

## **2.3 Informationen zum Verfahren der Anrechnung**

### **2.3.1 Kontakt zum Prüfungsausschuss**

- Antrag muss schriftlich beim Prüfungsausschuss eingereicht werden:
- ✓ **Vorsitzender:** Prof. Dr. Rupert M. Scheule | [rupert.scheule@ur.de](mailto:rupert.scheule@ur.de)
- ✓ **Studienkoordination (in CC):** Sophie Matt M.A. | [sophie.matt@ur.de](mailto:sophie.matt@ur.de)
- ✗ nicht an das Prüfungssekretariat senden
- ✗ postalische Einreichung i.d.R. nicht notwendig

### **2.3.2 Fristen zur Einreichung**

- **Leistungen, die vor dem PeWi-Studium erworben wurden:** Antrag nur einmal im ersten Semester (bis spätestens 31.03.) möglich.
- **Bei später erworbenen Leistungen:** Antrag innerhalb eines Semesters nach Erwerb (bis 31.03. im Wintersemester, bis 30.09. im Sommersemester).
- ✗ Mit Ablegen der zu ersetzenen Prüfung ist eine Anrechnung ausgeschlossen!

### **2.3.3 Rückmeldung zu Ihrem Antrag**

- Anerkennung oder Ablehnung erhalten Sie über einen schriftlichen Bescheid vom Prüfungsausschuss PeWi.
- Prüfungsausschuss tagt **einmal pro Semester**.
  - Antrag im **Wintersemester** gestellt: Rückmeldung nach dem 31.03.
  - Antrag im **Sommersemester** gestellt: Rückmeldung nach dem 30.09.

### **2.3.4 Wie verfahren Sie mit den Bescheiden?**

- **Prüfungs- und Studienleistungen:** Senden Sie den Bescheid des Prüfungsausschusses sowie das Formular ([Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen und Praxiszeiten](#)) an das Prüfungsamt Katholische Theologie | [pa.kath@ur.de](mailto:pa.kath@ur.de)
- **Praxiszeiten:** Legen Sie den Bescheid Ihrem Praktikumsgeheft (PeWi-M5) bei.
- **Nachteilsausgleiche:** Senden Sie den Bescheid (z.B. vor Prüfungen) frühzeitig an die prüfenden Dozierenden. Führen Sie den Bescheid bitte unbedingt zu den Prüfungen (z.B. Klausur, mündliche Prüfung) mit sich.

### 3 Schritt-für-Schritt-Anleitungen

### **3.1 Studien- und Prüfungsleistungen**

1. Suchen Sie Ihr **Transcript of Records** (ToR) bzw. eine Auflistung der Leistungen Ihres vorherigen Studiums heraus.

**Beispiel:** Transcript of Records der Universität Bonn | Studiengang Magister Theologiae

2. Notieren Sie sich für jede **Leistung**, die Sie sich anerkennen lassen möchten, aus Ihrem ToR: **Titel, Semester, Umfang, Endnote, Leistungspunkte (LP) und Modulposition**.

**Beispiel:** Seminar zum Thema *Tod im Religionsunterricht*

**Seminartitel:** Der Tod im Religionsunterricht  
**Semester:** Wintersemester 2023/2024  
**Umfang:** 2 SWS  
**Endnote:** 1,7  
**Leistungspunkte:** 3 LP  
**Modulposition:** M 21.2

3. Recherchieren Sie im **Modulhandbuch** Ihres vorherigen Studiengangs das jeweilige Modul.

4. Suchen Sie im **PeWi-Modulkatalog** die genaue Modulposition heraus, für die Sie die Vorlesung anerkennen lassen möchten.

**Beispiel:** PeWi-M7.1: Perimortale Pädagogik

5. Füllen Sie das **Formular für Leistungsanerkennungen** vollständig aus.

Abrufbar über die PeWi-Homepage → Reiter [Studienformalia](#) → Abschnitt [Antragsformulare](#) → Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen und Praxiszeiten

6. Verfassen Sie ein **knappes, formales Anschreiben** an den Prüfungsausschuss.

**Beispiel:** „Anerkennung meiner Leistung im Seminar: Thema Tod im Religionsunterricht | Bitte um Anrechnung in PeWi-M7.1, Perimortale Pädagogik“

7. Senden Sie alle **Unterlagen** (Anschreiben, ausgefülltes Anerkennungsformular sowie Kopien der Unterlagen aus den Schritten 1–5) an den **Prüfungsausschuss PeWi**.

## 3.2 Praxiszeiten

Praxiszeiten können Sie sich für **PeWi-M5 Sterbende und Angehörige begleiten: Praxisprojekt** (Praktikum) anerkennen lassen.

1. Bitten Sie Ihre Organisation um ein **Arbeitszeugnis** oder Schreiben, in dem die **Stundenanzahl bzw. der Arbeitsumfang klar ausgewiesen** ist. Die Arbeit muss in einem perimortalen Arbeitsumfeld (z.B. Palliativstation, Bestattungsunternehmen) erfolgt sein.

**Beispiel:** „Person XY arbeitete in unserem Hospiz...

- ✓ in Vollzeit (40 Stunden) im Zeitraum von August 2018 bis Mai 2020.“
- ✓ 100 Stunden im Rahmen eines Praktikums im Januar 2020.“
- ✗ ehrenamtlich mehrmals die Woche.“

2. Füllen Sie das Formular für **Leistungsanerkennungen** vollständig aus.

Abrufbar über die PeWi-Homepage → Reiter *Studienformalia* → Abschnitt *Antragsformulare* → *Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen und Praxiszeiten*

**Hinweis:** Hier müssen die Spalten drei bis fünf nicht ausgefüllt werden.

3. Verfassen Sie ein **knappes, formales Anschreiben** an den Prüfungsausschuss.

**Beispiel:** „Anerkennung meiner hauptberuflichen Tätigkeit im Hospiz | 40 Stunden (Vollzeit) im Zeitraum von August 2018 bis Mai 2020 | Bitte um Anrechnung in PeWi-M5.1, Praktikum im Bereich Begleitung und Spiritual Care“

4. Senden Sie alle Unterlagen (Anschreiben, ausgefülltes Anerkennungsformular sowie Arbeitszeugnis) an den **Prüfungsausschuss PeWi**.
5. Legen Sie den Bescheid anschließend Ihrem **Praktikumsgeheft** (PeWi-M5, Modulprüfung) bei.

### **3.3 Nachteilsausgleich**

1. Bitte kontaktieren Sie Ihren Facharzt/Ihre Fachärztin und bitten Sie um ein Attest.

**Hinweis** ([UR-Homepage](#)):

„Dem Antrag ist ein (fach-)ärztliches Attest inklusive **konkreter** Stellungnahme vom Arzt beizulegen; sowohl hier als auch im schriftlichen Antrag muss **genau** geschildert werden, wie sich Ihre Erkrankung/Beeinträchtigung konkret im Studium und/oder bei den jeweiligen Prüfungen auswirkt. Letztendlich muss aus dem Attest hervorgehen, wie stark Sie gegenüber Studierenden, die **nicht** an Ihrer Erkrankung/Beeinträchtigung leiden, benachteiligt sind. Hilfreich ist es auch, wenn herausgearbeitet wird, wie stark Ihre Erkrankung/Beeinträchtigung im Vergleich zur gleichen Betroffenengruppe ausgeprägt ist. Die Angabe von speziellen Maßnahmen, die der Arzt oder die Ärztin aus medizinischer Sicht für erforderlich hält, um die negativen Auswirkungen Ihrer Erkrankung/Beeinträchtigung zu kompensieren, sind hilfreich und sollten daher angegeben werden. Sie sind jedoch nur eine Orientierung und keineswegs bindend, da der Arzt oder die Ärztin weder die studienfachliche noch die juristische Seite des Nachteilsausgleichs beurteilen kann. Eventuell vorhandene Erfahrungswerte hinsichtlich eines Nachteilsausgleichs oder Nutenschutzes aus der Schulzeit oder einem früheren Studium sollten ebenfalls ergänzend vorgetragen werden.“

2. Verfassen Sie ein **formales Anschreiben** an den Prüfungsausschuss.

**Beispiel:** „Bitte um Nachteilsausgleich in Form von XY (z.B. Schreibzeitverlängerung, Bestätigung und Empfehlung hierzu im Attest) | betreffend die Modulprüfung in PeWi-M3a: Klausur“

3. Senden Sie alle Unterlagen (Anschreiben und Attest) an den **Prüfungsausschuss PeWi**.

Legen Sie den **Bescheid zum Nachteilsausgleich** anschließend den Dozierenden, deren Kurse betroffen sind, per E-Mail vor und führen Sie ihn bei den Prüfungen etc. mit sich.



Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die [Beratungsstelle für Studierende mit chronischer Erkrankung, Behinderung, Entwicklungs- oder Teilleistungsstörung](#).

Welche Nachteilsausgleiche (Studienleistungen, Prüfungen) möglich sind, finden Sie [hier](#).